

## Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen.

Die Gemeindeverwaltung Hohenecken erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2, Buchstabe a, Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15. <sup>11.</sup>X.61 (GVBl.S.229) in Verbindung mit den §§ ~~32~~<sup>33</sup>, 33, 35, 37 und 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom <sup>26.</sup>25. März 1954 (GVBl.S.31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 9. Januar 1969 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Regierungsentschließung vom <sup>27.2.1969</sup>..... AZ.: <sup>421-360-Ka 22/13/RVO</sup>..... folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Oberes Haseltal", der in dem anliegenden Plan, der als Bestandteil der Rechtsverordnung gilt, dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

### § 2

#### Dachform

Es sind alle Dachformen zulässig.

### § 3

#### Dachneigung

Die Dachneigung wird auf maximal 30 Grad festgesetzt. Die vorstehenden Gradangaben beziehen sich auf die Altgradteilung.

### § 4

#### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

- 2 -  
III. Forderung  
Gebäude  
mit BE vom  
A 4-12-12-12-12-12  
Nicht auf der Website

**Dacheindeckung**

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Materialien verwendet werden. Werden Nebengebäude und Garagen nicht mit Flachdach ausgeführt, hat ihre Eindeckung wie beim Hauptgebäude zu erfolgen.

§ 6

**Kniestücke**

Kniestücke sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußfette zulässig.

§ 7

**Außenanstriche etc.**

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in grellen Farben gehalten werden. Auffallende Materialien und Techniken sind untersagt.

§ 8

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs.5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs.1 Buchstabe c ~~und Abs.2~~ Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,--DM geahndet werden. Die Androhung von Geldstrafe bis zu 500,--DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs.1 Nr.15 StGB bleibt hiervon unberührt.

Hohenecken, den 27. Jan. 1969  
Der Bürgermeister:

Vermerk

Die Veröffentlichung und Aushängung dieser Rechtsverordnung ist den Bestimmungen der Durchführungsanweisung zu § 44 PVG entsprechend erfolgt.

Hohenecken, den 27. Mai 1969  
Der Bürgermeister:



*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

### III. Fertigung

*MIT ÄNDERUNGEN*

**Genehmigt**

mit RE. vom 27. Feb. 1969

Az. 421-521- Ka 22/13/RVD

Neustadt an der Weinstraße,

den 27. Feb. 1969

**Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz**  
**Im Auftrag**

D.S. *gg. WIRTH*  
*(WIRTH)*  
BÜRODIREKTOR